



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 266

13. Mai 2020

7912.4-U

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Herdenschutzmaßnahmen gegen Übergriffe durch den Wolf

(Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf – FÖRIHW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 29. April 2020, Az. 67-U8644.54-2018/87-19

¹Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Investitionen zum Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Wölfe nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01).

²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1. Zweck der Zuwendung

¹Zweck der Zuwendungen ist der Schutz von Nutztieren vor Übergriffen durch Wölfe und damit die Konfliktminimierung. ²Dadurch soll bei Haltern von Nutztieren und generell in der Bevölkerung die Akzeptanz für wildlebende Wölfe in Bayern möglichst gesteigert werden. ³Die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerichte Form der Nutztierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozioökonomischen Gründen für den Erhalt unserer Kulturlandschaften unverzichtbar. ⁴Die Zuwendung zielt darauf ab, die Zahl der Übergriffe von Wölfen auf Nutztiere möglichst gering zu halten, so dass die betreffenden Tierhalter die Möglichkeit erhalten, die Weidetierhaltung bei gleichzeitiger Existenz wildlebender heimischer Wölfe auch weiterhin zu betreiben. ⁵Zu diesem Zweck sollen die Halter von Nutztieren Zuwendungen für Vorhaben erhalten, mit denen ihre Tierherden beziehungsweise Weidetiere durch bestimmte passive Schutzmaßnahmen vor Übergriffen durch Wölfe geschützt werden.

2. Gegenstand der Zuwendung

¹Gefördert werden Vorhaben, die die unter den Nrn. 2.1 bis 2.3 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren zum Gegenstand haben, soweit sie fachlich begründet und verhältnismäßig sind. ²Näheres regelt das Merkblatt ([Anlage](#)).

2.1 Technische Vorrichtungen zum Schutz von Nutztieren

¹Förderfähig ist der Kauf von technischen Vorrichtungen mit Zubehör, deren erstmalige Installation und die Beschaffung mobiler Ställe. ²Dabei müssen die jeweiligen Anforderungen an den Grundschutz gegen den Wolf erfüllt werden.

2.1.1 Mobile Elektrozäune

Mobile Elektrozäune mit erforderlichem Zubehör werden für die Haltung folgender Tierarten gefördert:

- Schafe
- Ziegen

2.1.2 Elektrifizierte Festzäune

¹Festzäune sind ortsfeste Einfriedungen. ²Gefördert werden die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen beziehungsweise deren Elektrifizierung, gegebenenfalls zuzüglich Untergrabungssicherung und Überkletterungsschutz. ³Festzäune ohne Elektrifizierung sind nicht förderfähig. ⁴Die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen mit erforderlichem Zubehör wird nur gefördert für die Haltung folgender Tierarten:

- Schafe
- Ziegen
- Rinder

⁵Bei Festzäunen für die Haltung folgender Tierarten werden nur die gegenüber einer tierartsspezifischen standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Aufwendungen (Ausgaben) für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf gefördert:

- Gehegewild
- Pferde
- Straußenvögel
- Neuweltkameliden
- Schweine im Freiland

2.1.3 Mobile Ställe

Investitionen in mobile Ställe samt erforderlichem Zubehör werden bei der Haltung folgender Tierarten gefördert:

- Schafe
- Ziegen

2.1.4 Einschränkung

Es werden ausschließlich die Anschaffung beziehungsweise Installation neuer technischer Vorrichtungen mit Zubehör sowie neuer mobiler Ställe gefördert.

2.2 Herdenschutzhund

Die Anschaffung geeigneter Herdenschutzhund wird samt erforderlichem Zubehör, einschließlich der Ausgaben, die für Eignungsprüfungen und den Halter-Sachkundenachweis anfallen, gefördert.

2.3 Weitere Maßnahmen

Förderbar sind auch investive Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.1 und 2.2 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall und nach Prüfung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zum Schutz von Nutztieren zwingend geboten erscheinen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen und Privatpersonen

Zuwendungsempfänger sind:

- In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014

Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben und

- Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind, soweit diese Nutztiere halten.

3.2 Ausgeschlossene Unternehmen

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Nr. 2.4, Ziffer 15 der Rahmenregelung 2014-2020.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderkulissen

¹Das LfU legt anhand fachlicher Kriterien Gebiete (sogenannte Förderkulissen) fest und veröffentlicht diese auf der Homepage des LfU. ²Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2 werden nur innerhalb der veröffentlichten Förderkulissen gewährt.

4.2 Beginn der Vorhaben

¹Vorhaben dürfen vor Bewilligung nicht begonnen werden. ²Ausnahmen hiervon sind in Nr. 8.4 festgelegt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Vorhaben mit den bei Nr. 2 genannten Maßnahmen. ²Details zu den zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Merkblatt.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

¹Für Eigenleistungen (zum Beispiel Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz und dergleichen aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen und ähnliches), Leistungen an Private, behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen werden keine Zuwendungen gewährt. ²Von der Förderung nach der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Unterhaltsmaßnahmen, sowie laufende Kosten der Haltung von Herdenschutzhunden einschließlich Futter- und Tierarztkosten sowie Kosten für Versicherungen. ³Investitionen in bereits geförderte Maßnahmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (siehe Nr. 7.2) gelten nicht als Ersatzinvestitionen. ⁴Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nicht förderfähig, außer

- bei landwirtschaftlichen Unternehmen, die gemäß § 24 UStG der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung) unterliegen und
- bei Privatpersonen (Endverbrauchern)

5.4 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben. ²Die Zuwendungen sind auf volle EURO abzurunden. ³Zuwendungen unter 200 Euro werden nicht gewährt.

6. Mehrfachförderung, Leistungen Dritter

¹Dem Förderzweck gleichgestellte Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert

werden. ²Werden für die beantragten Investitionen Leistungen Dritter gewährt (zum Beispiel Spenden, Zuschüsse von Naturschutzorganisationen), so sind diese von der Förderung abzuziehen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Zweckbindungsfrist

¹Die zeitliche Bindung zur Erreichung des Zuwendungszweckes der nach Nr. 2 dieser Richtlinie getätigten Investitionen (Zweckbindungsfrist) nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens. ²Sie endet

- bei mobilen Elektrozäunen und Weidezaungeräten nach fünf Jahren
- bei Festzäunen und mobilen Ställen nach zehn Jahren
- bei Herdenschutzhunden nach fünf Jahren.

7.2 Rückerstattung der Zuwendung

¹Wird der Zuwendungszweck innerhalb der unter 7.1 genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt (zum Beispiel durch Aufgabe der Weidetierhaltung), ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzufordern.

²Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt. ³In Fällen höherer Gewalt oder Umständen, die vom Antragsteller nicht zu verantworten sind, können Ausnahmen von der Zweckbindung zugelassen werden.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Förderantrag ist unter Verwendung der aktuellen Antragsvordrucke mit den Anlagen bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. ²Der Förderantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens
- KMU-Erklärung
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten
- Erklärung Rückforderungsanordnung
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
- Standort des Vorhabens
- Kostenaufstellung zu den geplanten Investitionen
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Zuwendung

8.2 Bewilligung

¹Bewilligungsbehörde ist das unter Nr. 8.1 genannte AELF. ²Es prüft den Antrag, erfasst die Antragsdaten in einer Datenbank und erlässt den Zuwendungsbescheid. ³Leistungen Dritter (vergleiche Nr. 6) sind in die Prüfung einzubeziehen.

8.3 Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des Bewilligungsbescheids und endet für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.3 mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr und für Vorhaben nach Nr. 2.2 mit dem auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahr. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich.

8.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen (zum Beispiel bei erhöhter Gefährdung der Nutztiere durch den Wolf) auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Maßgabe von VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO erteilen. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung; der Vorhabenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

9. Nachweis der Verwendung

9.1 Verwendungsnachweis

¹Der Verwendungsnachweis ist schriftlich auf dem aktuellen Formular mit Anlagen beim AELF einzureichen. ²Das AELF prüft den Verwendungsnachweis und die bestimmungsgemäße Durchführung der (Einzel-)Maßnahmen des Vorhabens. ³Die Belege sind dem Antragsteller nach der Schlussabrechnung zusammen mit der Auszahlungsmitteilung zurückzugeben.

9.2 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.3 Kontrollen

¹Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen bei den Zuwendungsempfängern (Kontrollen vor Ort) werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden. ²Die Verwaltungskontrollen sind für alle zuwendungsrelevanten Maßnahmen und Verpflichtungen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen durchzuführen.

9.4 Aufbewahrungsfrist

¹Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zehn Jahre. ²Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zehn Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt wurde.

10. Veröffentlichung/EU-Transparenzvorschriften

Auf Beihilfe-Webseiten werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen gemäß Nr. 3.7 Buchst. c der Rahmenregelung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

11. Subventionserhebliche Angaben

¹Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. ²Wegen Subventionsbetrug wird unter anderem bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. ³Das Antragsformular beinhaltet eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. ⁴Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

12. Prüfungsrechte

¹Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und

durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. ²Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. April 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Merkblatt zur Förderrichtlinie „Investition Herdenschutz Wolf“

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

Stand April 2020

Die Förderrichtlinie „Investition Herdenschutz Wolf“ verfolgt das Ziel, durch die Förderung investiver Maßnahmen Nutztiere vor Übergriffen durch Wölfe zu schützen und dadurch die Weidetierhaltung als besonders tierwohlgerichte Form der Nutztierhaltung auch weiterhin zu ermöglichen. Die Weidetierhaltung ist aus naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozioökonomischen Gründen für den Erhalt der Kulturlandschaften unverzichtbar.

1. Förderkulisse

Die Förderung von Vorhaben zum Herdenschutz ist nur auf Weideflächen innerhalb der Gebiete möglich, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als Förderkulissen festgelegt hat. Sie sind auf der Homepage des LfU veröffentlicht:

https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/praevention/herdenschutz_wolf/index.htm

2. Verfahren

Bei der Förderung von Vorhaben zum Herdenschutz sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- Angebote einholen
- Förderantrag einreichen
- Bewilligungsbescheid oder Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn abwarten
- Aufträge vergeben bzw. Maßnahmen durchführen
- Zahlungsantrag mit Verwendungsnachweis einreichen

Die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere des Bau- bzw. Naturschutzrechts, bleiben unberührt.

3. Formulare, Antragstellung

Alle Antragsformulare stehen im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/244077/

Bitte verwenden Sie nur aktuelle Vordrucke. Besteht kein Internetzugang, können diese auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden. Der Förderantrag mit allen Anlagen ist vollständig ausgefüllt, unterschrieben und im Original per Post oder Fax beim örtlich zuständigen AELF einzureichen. Die Übermittlung per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Die Zuständigkeit des AELF richtet sich nach dem Betriebssitz des Unternehmens bzw. dem Wohnsitz der Privatperson. Antragsteller mit Betriebssitz bzw. Wohnsitz außerhalb Bayerns wenden sich an das AELF, in dessen Zuständigkeitsbereich der Großteil der betreffenden Flächen fällt.

Sie finden hier Ihr zuständiges AELF:

www.stmelf.bayern.de/aemter

Kostenangebote

Dem Förderantrag sind Kostenangebote über die beantragten Investitionen beizufügen. Das Kostenangebot kann entweder aus einem speziellen Kostenvoranschlag bestehen oder eine eigene Aufstellung mit Beschreibung bzw. Abbildung der beantragten Objekte aus einem Katalog sein. Bitte markieren Sie

z. B. bei Kopien von Katalogseiten farblich die gewünschten Objekte. Auch Ausdrucke aus dem Internet sind möglich.

Die Objekte müssen nicht bei der Firma gekauft werden, von der das ursprüngliche Angebot stammt.

Ab einem Nettoauftragswert von 1.000 Euro sind zum Nachweis einer Markterkundung je Auftrag grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.

Für Herdenschutzhunde sind keine Vergleichsangebote notwendig

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- In der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Betriebsadresse außerhalb Bayerns ist antragsberechtigt, sofern eine Tierhaltung auf bayerischen Flächen innerhalb der Förderkulisse betrieben wird. KMU sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind, soweit diese Nutztiere halten.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020. Dies sind insbesondere solche Unternehmen, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.

Wenn aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission eine Fördermaßnahme als nicht zulässig erklärt wurde und eine Rückforderung beim Antragsteller erfolgt ist, muss der Antragsteller diese Rückforderung bezahlt haben, bevor er einen Antrag auf Zuwendung nach der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf stellen kann.

5. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird, soweit nicht bereits vorhanden, vom örtlich zuständigen AELF (siehe auch Nr. 3) vergeben. Den Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer finden Sie unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser. Bitte achten Sie darauf, dass Sie beim AELF als Tierhalter und mit Ihrer Kontoverbindung erfasst werden. Die Förderung kann nur auf das Konto überwiesen werden, das beim AELF hinterlegt ist. Bitte lassen Sie dort auch laufende Konto- und Adressänderungen erfassen.

6. Fördergegenstand

Zur Verhinderung von Wolfsangriffen auf Nutztiere werden Investitionen (Material, Erstinstallation) gefördert, soweit diese fachlich begründet sowie verhältnismäßig sind und mindestens die Anforderungen des „Grundschatzes“ gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf erfüllen. Als verhältnismäßig werden Aufwendungen für den Herdenschutz betrachtet, die bezogen auf die

Anzahl der geschützten Nutztiere in dem für die jeweilige Bewirtschaftungsform und Region üblichen Rahmen liegen.

Folgende Zäune erfüllen die Anforderungen an den sachgemäßen Grundschutz:

Die Einzäunung muss elektrifiziert, vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeiten sein. Sachgemäß sind dabei

- Elektrozaunnetze von mindestens 90 cm Höhe oder elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf oder
- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.
- Bei der Sicherung bestehender Festzäune gegen Wolfsübergriffe kann der Untergrabschutz entweder als horizontale Zaunschürze mit einer Breite von mindestens 60 cm außen an der Einfriedung angebracht sein oder mindestens 30 cm tief als vertikale Zaunverlängerung eingegraben werden oder als stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes angebracht werden.

Geländeerhebungen, Baumstümpfe, Heuballen o. ä. stellen "Übersprunghilfen" für Wölfe dar. Beim Zaunbau ist darauf zu achten, zu solchen „Übersprunghilfen“ entweder einen Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten oder den Zaun an diesen Stellen entsprechend höher auszuführen.

Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

6.1 Mobile Elektrozäune

- Elektronetzäune, mindestens 90 cm und maximal 140 cm hoch
- Stromführende Litzenzäune, mindestens 90 cm und maximal 140 cm¹ hoch, mit mindestens vier Litzen, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden aufweist
- Pfosten für Litzenzaun und Litzenmaterial
- Weidezaungeräte mit Zubehör (z. B. Erdungsstäbe, Störungsmelder, Spannungsmesser, Warnschilder).

Mobile Elektrozäune werden nur für Schafe und Ziegen gefördert.

6.2 Elektrifizierte Festzäune

Festzäune sind ortsfeste Einfriedungen. Gefördert werden die Neuerrichtung von stromführenden Festzäunen, mindestens 90 cm und maximal 140 cm¹ hoch bzw. die zusätzliche Elektrifizierung von Festzäunen, ggf. zuzüglich Untergrabungssicherung/Überkletterungsschutz. Die Elektrifizierung erfolgt über eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes, soweit kein sonstiger Untergrabschutz installiert ist.

Festzäune ohne Elektrifizierung sind nicht förderfähig.

Förderfähig sind:

- Zaunpfosten mit Zubehör
- Zaun- und Litzenmaterial
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune
- Weidezaungeräte mit Zubehör (z. B. Erdungsstäbe, Störungsmelder, Spannungsmesser, Warnschilder).

Die Neuerrichtung von Festzäunen mit Zubehör wird nur gefördert bei Schafen, Ziegen, Kälbern ggf. mit Mutterkühen, Junggrindern bis 24 Monaten und Kleinvieh. Zu den Kleinviehrassen gehören Rassen wie z. B. Dexter und Zwergzebus oder Rassen mit vergleichbarer Kreuzbeinhöhe.

Bei Festzäunen für folgende Tierarten werden nur die gegenüber einer tierartspezifischen standardmäßigen Umzäunung zusätzlich anfallenden Kosten für die Sicherung gegen Übergriffe durch den Wolf gefördert:

- Gehegewild
- Einhuferfohlen ggf. mit Stuten und Pferde unter 30 Monate
- Kleinpferde und Ponys
- Straußenvögel
- Neuweltkameliden
- Schweine im Freiland

Baurechtliche Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten.

Empfehlungen und Hinweise zu mobilen Elektrozäunen und elektrifizierten Festzäunen:

Nur wenn alle Bestandteile eines Elektrozaunes sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, wird ein effektiver Schutz erreicht. Beratung zur passenden Zusammenstellung der benötigten Materialien erhalten Sie telefonisch, im Internet oder vor Ort durch Zaunbauunternehmen. Empfehlenswert sind auch die Zaunrechner im Internet (individuelle Komplettpakete inklusive Angebot sind möglich).

Drähte und Litzen sollten einen spezifischen Widerstand von weniger als 1 Ohm/m aufweisen.

Empfohlene Litzenzäune:

4 bis 5 Litzen mit folgenden Abständen zum Boden:
20 cm – 40 cm – 65 cm – 90 cm – [120 cm].

Weidezaungeräte sollten über eine Impulsenergie von mindestens 1 Joule verfügen.

Die Spannung des Weidezauns sollte 4.000 Volt betragen und 2.000 Volt keinesfalls unterschreiten.

Eine ausreichende Erdung liegt in der Regel vor, wenn pro einem Joule Impulsenergie des Weidegerätes ein Meter Erdungsstab vorhanden ist.

Werden Weidezaungeräte unabhängig von einer Steckdose genutzt, empfiehlt sich zur sicheren Stromversorgung der Einsatz von Solarmodulen.

Wird der Zaun durch Bewuchs berührt, verringert dies die Stromspannung und damit die Intensität des Stromschlages für den Wolf deutlich.

Das Freihalten des Zauns von Bewuchs durch Pflanzenschutzmittel, insbesondere durch Totalherbizide ist nicht erlaubt, da für diesen Zweck keine Zulassung vorliegt. Der Einsatz von anderen Substanzen, wie z. B. Benzin oder Säuren sowie auf Dauergrünland jede Art von Bodenbearbeitung (Bay-NatSchG Art.3) sind ebenfalls nicht zulässig. Empfohlen werden ausschließlich Mähen, Mulchen oder thermische Verfahren.

Elektrozäune müssen regelmäßig, am besten täglich auf ihre volle Funktionstüchtigkeit (inkl. Stromspannung) kontrolliert werden. Zäune stellen eine Barriere für Wildtiere dar. Deshalb sollten nach jedem Weidewechsel die Zäune soweit möglich abgebaut werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, die Zäune unter Strom zu lassen und weiterhin deren Funktion zu kontrollieren, um das Verfangen von Wildtieren in den Zäunen zu vermeiden. Elektronetzäune sind immer zu entfernen, sobald sie, wenn auch nur vorübergehend, nicht im Gebrauch sind.

Eine Elektrifizierung von Stacheldrähnen ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht zulässig.

¹ Um zu vermeiden, dass Wölfe z. B. an Geländeerhebungen über den Zaun springen, kann die Zaunhöhe an diesen Stellen bis maximal 175 cm erhöht werden.

6.3 Investitionen in mobile Ställe für Schafe und Ziegen

Gefördert wird der mobile Stall samt erforderlichem Zubehör. Förderfähig sind nur solche mobilen Ställe, die wolfsicher abgeschlossen werden können, eine Breite von 3 m und Länge von 12 m nicht überschreiten und z. B. mit einem Schlepper bewegt werden können. Abstandsregelungen, emissions- und baurechtliche Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten.

6.4 Investitionen in Herdenschutzhunde

Förderfähig ist der Kauf von Hunden bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Hund zuzüglich ggf. der Kosten für die Gebühren der Eignungsprüfung für den Hund und ggf. die Kosten für die Ausstellung des Halter-Sachkundenachweises, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.4.1 Anforderungen an die Herdengröße:

Es sind grundsätzlich mindestens zwei Herdenschutzhunde gleichzeitig in einer Herde zu halten.

Die Herdengröße muss mindestens 50 Mutterschafe/-ziegen umfassen.

Bei gleichzeitiger Beweidung von mehreren Flächen innerhalb der Förderkulisse mit mindestens jeweils 50 Mutterschafen/-ziegen je Gruppe sind für jede Gruppe zwei Herdenschutzhunde förderfähig.

Ab einer Herdengröße von 200 Mutterschafen/-ziegen pro Gruppe ist für jede weitere angefangene 100 Tiere ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig.

Sind aufgrund behördlicher Vorgaben kleinere Gruppengrößen auf einer Fläche zulässig, ist ein Beweidungskonzept vorzulegen, auf dessen Basis dann die Anzahl der förderfähigen Herdenschutzhunde festgelegt wird.

Bei anderen Nutztierarten gelten nach landwirtschaftlichen Maßstäben vergleichbare Herdengrößen.

6.4.2 Anforderungen an den Hund:

- Herdenschutzhunde werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt des Kaufs nicht jünger als 8 Wochen und nicht älter als 5 Jahre sind.
- Der Hund muss für den Einsatz im Herdenschutz geeignet sein. Er darf keine unangemessene Aggression gegenüber Menschen zeigen. Die Eignung des Hundes für den Herdenschutz ist vom Antragsteller über eine vom LfU anerkannte Eignungsprüfung nachzuweisen.
- Der Hund muss frei von Krankheiten sein, die eine Herdenschutztauglichkeit bis zum Ende der Zweckbindung einschränken könnten (siehe auch Nr. 12).
- Der Hund muss einer dieser Rassen angehören:
 - Aidi
 - Cao de Castro Laboreiro
 - Cao da Serra da Estrela
 - Rafeiro do Alentejo
 - Mastin Español
 - Mastin del Pirineo
 - Pyrenäenberghund
 - Cane da Pastore Maremmano Abruzzese
 - Polski Owczarek Podhalanski
 - Slovensky Cuvac
 - Kuvasz
 - Komondor
 - Kraski Ovcar
 - Sarplaninac
 - Tornjak
 - Hellenikos Pimenikos
 - Ciobanesc Romanesc Carpatin
 - Ciobanesc Romanesc Mioritic

- Karakachan
- Akbash
- Kangal
- Kaukasischer Owtscharka
- Zentralasiatischer Owtscharka
- Südrussischer Owtscharka
- Do Khyi

Kreuzungen aus verschiedenen Rassen sind nicht förderfähig.

6.4.3 Anforderungen an den Antragsteller:

Es ist ein vom LfU anerkannter Halter-Sachkundenachweis vorzulegen.

6.4.4 Hinweise zur Antragstellung bei Herdenschutzhunden:

Jeder Antrag zur Förderung eines Herdenschutzhundes wird vor der Bewilligung vom LfU geprüft. Beim Kauf von Hunden, bei denen die Eignungsprüfung nach Nr. 6.4.2 noch nicht abgelegt wurde (z. B. bei Welpen), ist unsicher, ob der Hund die vorausgesetzten Anforderungen erfüllen wird. In diesen Fällen ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Vor dem Kauf des Hundes muss ein Förderantrag beim zuständigen AELF gestellt werden.
2. Das AELF prüft den Antrag unter Einbindung des LfU und bewilligt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Zuwendung mit der Maßgabe, dass der Hund die Eignungsprüfung erfolgreich ablegen muss.
3. Der Antragsteller erwirbt den Hund und hat nun bis Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahres Zeit, die Eignungsprüfung des Hundes abzulegen.
4. Unter Vorlage des Verwendungsnachweises sowie der entsprechenden Prüfungsdokumente kann der Antragsteller die Auszahlung der Förderung beantragen.

Falls sich der gekaufte Hund als ungeeignet für den Herdenschutz erweist und die Eignungsprüfung nicht besteht, kann keine Förderung für den Hund gewährt werden.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei den Maßnahmen nach Nr. 6.1 bis 6.3 werden nur Investitionen in neue Geräte und Anlagen sowie die Kosten für deren erstmalige Installation gefördert.

Es werden nur Investitionen gefördert, die die jeweiligen Anforderungen an den Grundschutz gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf gegen Wölfe erfüllen.

Rabatte und Skonti sind immer abzuziehen, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.

8. Förderausschlüsse

Von der Förderung nach der vorliegenden Richtlinie ausgeschlossen sind Ersatzinvestitionen, Reparatur- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie laufende Kosten bei der Haltung von Herdenschutzhunden (z. B. Kosten für Futter, Tierarzt, Versicherung).

Investitionen in bereits geförderte Maßnahmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (siehe Nr.12) gelten nicht als Ersatzinvestitionen.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz und dgl. aus dem eigenen Betrieb, Selbstanfertigungen u. ä.),
- Leistungen an Private,
- behördliche Gebühren, Abgaben und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebieliche Stellen,
- gebrauchte Materialien, Geräte und Anlagen.

9. Zulässiger Vorhabenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst dann förderunschädlich begonnen werden, wenn die Zuwendung vom AELF bewilligt oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde.

Als Vorhabenbeginn zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag). Ohne Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss die Förderung des gesamten Vorhabens abgelehnt werden, auch wenn nur ein Teil der Gesamtinvestition vorzeitig gekauft wurde.

10. Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Diese beträgt 100% der förderfähigen Ausgaben. Zuwendungen werden auf volle Euro abgerundet. Zuwendungen unter 200 Euro werden nicht gewährt.

Berechnungsbasis sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Investitionen.

Die mit dem Zahlungsantrag eingereichten Rechnungen sind maximal bis zu der im Förderantrag genannten, förderfähigen Investitionssumme förderfähig.

Objekte, die im Förderantrag und im Bewilligungsbescheid nicht aufgeführt wurden, können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

11. Zahlungsantrag

Die Auszahlung der Fördermittel ist nach der Maßnahmen-durchführung mit dem Formular „Zahlungsantrag“ zu beantragen. Der Zahlungsantrag mit allen Anlagen (Verwendungsnachweis) ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim AELF einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Objekte gekauft (Rechnungsdatum), bezahlt, geliefert und installiert worden sein. Der Zahlungsantrag mit allen Anlagen ist im Original per Post oder per Fax zu übermitteln. Die Übermittlung per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Das AELF setzt auf Basis der Verwendungsnachweisprüfung die endgültige Höhe der Zuwendung fest und veranlasst die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers.

11.1 Fristen

Der Bewilligungszeitraum endet zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Das bedeutet, das beantragte Vorhaben muss bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres durchgeführt und bezahlt werden. Beim Erwerb von Herdenschutzhunden besteht wegen einer ggf. noch abzulegenden Eignungsprüfung des Hundes ein um ein Kalenderjahr verlängerter Bewilligungszeitraum. Der Verwendungsnachweis (Zahlungsantrag mit Anlagen) ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums beim AELF einzureichen. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ende des Bewilligungszeitraums unter Darlegung der Gründe formlos beim AELF zu stellen.

11.2 Anlagen zum Zahlungsantrag

- Original-Rechnungen und
- entsprechende Zahlungsbelege.

11.3 Rechnungen und Zahlungsbelege

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen und Belege des Handels, des Gewerbes, anderer Betriebe und Unternehmen oder des Maschinenrings nachgewiesenen Ausgaben.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Unternehmen beziehen sich grundsätzlich auf die Nettoausgaben. Bei landwirtschaftli-

chen Unternehmen, die gemäß § 24 UStG der Durchschnittsatzbesteuerung (Pauschalierung) unterliegen, beziehen sich die förderfähigen Ausgaben auf die Bruttoausgaben. Bei Privatpersonen (Endverbraucher) beziehen sich die förderfähigen Ausgaben ebenfalls auf die Bruttoausgaben.

Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein und von diesem bezahlt werden. Auch vom Verkäufer quittierte Rechnungen werden als Zahlungsbeleg akzeptiert. Als Zahlungsbelege werden Kontoauszüge oder ausgedruckte Kontenübersichten des Online-Bankings anerkannt. Durchschläge von Überweisungsträgern sind nicht ausreichend. Nicht förderrelevante Daten auf den Kopien der Kontoauszüge können geschwärzt werden.

12. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Vorhabens und endet

| | |
|--|-----------------|
| bei mobilen Elektrozäunen und Weidezaungeräten | nach 5 Jahren, |
| bei Festzäunen und mobilen Ställen | nach 10 Jahren, |
| bei Herdenschutzhunden | nach 5 Jahren. |

Die geförderte Investition ist während der gesamten Zweckbindungsfrist zum Schutz der Herde vor Wolfsübergriffen auf den im Antrag angegebenen Weideflächen zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere auch alle notwendigen Kontroll-, Pflege-, Reparatur- und Wartungstätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der Schutzwirkung erforderlich sind.

Mobile Zäune und Ställe sowie Herdenschutzhunde können zeitweise auch auf anderen als den beantragten Weideflächen eingesetzt werden, wenn beispielsweise die Herde auf Flächen außerhalb der Förderkulisse wandert und der Schutz auf der beantragten Weidefläche innerhalb der Förderkulisse gerade nicht erforderlich ist.

Sollte sich die vom LfU festgelegte Förderkulisse während der Zweckbindungsfrist ändern und die im Antrag angegebenen Weideflächen nicht mehr darin enthalten sein, sind die geförderten Investitionen für die restliche Laufzeit der Zweckbindungsfrist entsprechend ihres Zuwendungszweckes weiter zu nutzen.

Verkauf, Verleih oder eine anderweitige Weitergabe an Dritte sind nicht zulässig.

Wird der Verwendungszweck innerhalb der oben genannten Zeiträume nicht mehr erfüllt (z. B. durch Aufgabe der Weidetierhaltung, Untauglichkeit des Hundes) ist dies dem AELF unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Förderung grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen. Hierfür wird die Dauer der tatsächlichen Nutzung in begonnenen Monaten ins Verhältnis mit der Zweckbindungsfrist in Monaten gesetzt.

13. Aufbewahrungsfrist und Kontrollen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren. Das StMELF, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die genannten Prüforgane sind auch berechtigt, im Falle von geförderter Mehrwertsteuer bei der Finanzverwaltung Auskünfte über die Umsatzbesteuerung des Zuwendungsempfängers einzuholen.

14. Mehrfachförderung, Leistungen Dritter

Die Förderung kann nicht mit Mitteln aus anderen staatlichen Förderprogrammen oder mit kommunalen Zuwendungen kom-

biniert werden. Werden für die beantragten Investitionen Leistungen Dritter gewährt (z. B. Spenden, Zuschüsse von Naturschutzorganisationen), so sind diese von der Förderung abzugreifen.

15. Rückforderung, Förderausschluss

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden grundsätzlich zurückgefordert. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert.

16. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Das Antragsformular beinhaltet eine Erklärung des Antragstellers über die Kenntnis der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

17. Sonstige Hinweise

17.1 Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des Freistaates gespeichert.

Die Daten werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger Berichte benötigt und dazu vom StMELF sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Berichtspflichten weitergegeben. Zur Auszahlung der Zuwendung werden die Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sie erhalten hier vom StMELF weitere Informationen zum Datenschutz: www.stmelf.bayern.de/datenschutz

17.2 Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zuwendungen im Rahmen der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf.

Soweit Ihnen Zahlungen im Rahmen der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf gewährt werden, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die

Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

18. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Die Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige AELF.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.